



Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene
Ganztagsschule im Primarbereich (OGS)

vom 21.04.2011

geändert durch die 1. Satzung vom 12.05.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 mit Inkrafttreten zum 01.08.2016

geändert durch die 2. Satzung vom 09.10.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 in der Fassung vom 12.05.2016 mit Inkrafttreten zum 01.08.2020

geändert durch die 3. Satzung vom 17.07.2026 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 in der Fassung vom 17.07.2026 mit Inkrafttreten zum 01.08.2026

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brilon folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an den Grundschulen in städtischer Trägerschaft, die eine OGS eingerichtet haben.

§ 2

Das Angebot der OGS

- (1) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in Teilen der Ferien außerunterrichtliche Angebote an.
- (2) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Ein Anspruch auf Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 3

Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Grundsätzlich können nur Kinder der Schulen an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, an denen das Angebot besteht. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres und muss grundsätzlich bis zum 31.01. vor Beginn des neuen Schuljahres bei dem Schulträger vorliegen.

(2) Kinder, die ab Schuljahr 2026/27 eingeschult werden, haben einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die offene Ganztagschule, Kindern die vor Schuljahr 2026/27 eingeschult worden sind, kann nur ein Platz angeboten werden, soweit noch freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

(3) Die Aufnahme erfolgt für das betroffene Schuljahr; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch den bzw. die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich, wenn ein Nachrücke-Kind angemeldet wird.

(2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib nicht zulässt, die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird oder die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

§ 6

Beitragsrelevantes Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen bleiben unberücksichtigt.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(5) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

(7) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres das Betreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.

(8) Zur Berechnung des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und so lange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Brilon zur Zahlung des jeweils höchsten in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

(9) Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei fortbestehender Teilnahme wird eine erneute Festsetzung erforderlich.

(10) Die Kosten der Mittagsverpflegung sind gesondert zu entrichten.

§ 7

Umfang der Beitragspflicht

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind auf Antrag der Eltern in die OGS aufgenommen wird. Die Anmeldung des Kindes zur OGS und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- und Wegzügen in andere Schulbezirke, sonstigem Schulwechsel, bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes (mind. 4 Wochen), Arbeitslosigkeit eines Beitragspflichtigen und Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

(4) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen die Angebote im Sinne dieser Satzung wahrnehmen, wird für das zweite Kind der Beitrag um die Hälfte ermäßigt. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(5) Wenn ein oder mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen die Angebote im Sinne dieser Satzung wahrnehmen und gleichzeitig Geschwisterkinder elternbeitragspflichtige Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, entfallen die Elternbeiträge für das 2. und jedes weitere Kind in der Betreuungseinrichtung mit dem niedrigeren Elternbeitrag.

(6) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(7) Auf Antrag der Schule können die Elternbeiträge in besonderen Härtefällen durch die Stadt Brilon erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten, die Teilnahme an der OGS gemäß begründeter Stellungnahme der Schule und des Jugendhilfeträgers aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(8) Der Elternbeitrag ist zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bei Neufestsetzungen für zurückliegende Zeiträume oder Nachforderungen sind die Beiträge einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

Jahreseinkommen entsprechend § 6	Elternbeitrag/Monat
bis 31.578,00 *)	0,00 Euro
bis 37.000 Euro	60,00 Euro
bis 49.000 Euro	80,00 Euro
bis 61.000 Euro	100,00 Euro
bis 73.000 Euro	130,00 Euro
bis 85.000 Euro	150,00 Euro
bis 97.000 Euro	170,00 Euro
bis 109.000 Euro	190,00 Euro
über 109.000 Euro	210,00 Euro

Sollten sich die Jahreseinkommensstufen der Elternbeitragstabelle der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.03.2009 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.07.2020 ändern, verändern sich die vorgenannten Jahreseinkommensstufen dieser Satzung in gleicher Höhe.

*) Die Einkommensobergrenze der untersten Einkommensstufe richtet sich nach der Elternbeitragstabelle der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und ändert sich jährlich.

§ 9

Aufnahmebestätigung

Die Stadt Brilon ist berechtigt, eine Aufnahmebestätigung in die OGS erst dann zu erteilen, wenn die Einkommenserklärungen sowie die Einkommensunterlagen bei der Stadt Brilon vorliegen.

§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf die einschlägigen Strafen und Bußgeldvorschriften der §§ 17 bis 20 KAG NRW wird ausdrücklich hingewiesen. Beiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt wurden, sind entsprechend zu ersetzen.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.